



Zusammenstellung der Beschlüsse und der Wahlergebnisse der 2. Tagung

	Inhalt	Quelle
I/2-1	Haushalt 2013	DS 9
I/2-2	Beschluss zum Programm „Lebendige Kirchenregion“	DS 9a
I/2-3	Stellvertretung für die Pröpste	DS 12
I/2-4	Zustimmung zur Förderrichtlinie der Stiftung „Kirchliches Bauen in Mecklenburg“	DS 11
I/2-5	Zustimmung zur Förderrichtlinie der Stiftung „Kirche mit Anderen“	DS 15
I/2-6	Klimaschutz im Kirchenkreis Mecklenburg	DS 13
I/2-7	Antrag der Kirchenkreissynode an die Landessynode der Nordkirche, einen Ausschuss „Frieden, Umwelt und Bewahrung der Schöpfung“ zu bilden	DS 16
I/2-8	Antrag der Kirchenkreissynode an die Landessynode der Nordkirche, einen Gemeindeausschuss zu bilden	DS 14
I/2-Ausschüsse	Ergebnisse der Wahlen für die Ausschüsse	Protokoll



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

2. Tagung

10. November 2012

Beschluss I/2-1

Beschluss

zum

Haushaltsbeschluss vom 10. November 2012

**über den Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg
für das Haushaltsjahr 2013**

Die Kirchenkreissynode hat den Haushaltsbeschluss vom 10. November 2012 für den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2013 in der geänderten Fassung beschlossen.
(Anlage)

Neubrandenburg, 10. November 2012

Christoph de Boor

Präses der Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss I/2-1

Haushaltsbeschluss
vom 10. November 2012
über den Haushalt
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg
für das Haushaltsjahr 2013

§ 1

(1) Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 41.049.750 Euro festgesetzt.

(2) Der Sonderhaushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 468.457 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiter gemäß Stellenplänen nach § 6 Abs. 2 Finanzsatzung werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen. Die Anteile der Kirchengemeinden betragen 20 vom Hundert der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Personalkosten für Mitarbeiter über die Stellenpläne nach § 6 Abs. 2 Finanzsatzung hinaus (Überhangstellen laut Anlage „Stellenpläne der Kirchengemeinden“) werden im Haushaltsjahr 2013 zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Haushaltsbeschlusses beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß Abs. 1 nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Anregung der Beteiligten für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1. Finanzsatzung beschließen. Die Zuteilung kann auf 85 vom Hundert oder 90 vom Hundert erhöht werden.

(4) Die Jahresdurchschnittswerte in Euro der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100%	80%	20%	(Jahr 2012)
<u>Pastoren (PKB)</u>	<u>57.400</u>	<u>45.920</u>	<u>11.480</u>	<u>(10.850)</u>
Kirchenmusiker A	58.800	47.040	11.760	(10.200)
Kirchenmusiker B	49.900	39.920	9.980	(7.900)
Gemeindepädagogen (FH)	49.900	39.920	9.980	(9.000)
Gemeindepädagogen (FS)	44.200	35.360	8.840	(8.400)
Diakone	44.200	35.360	8.840	(8.400)
Küster	33.800	27.040	6.760	(5.700)

§ 3

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 Finanzsatzung ein Anteil von 40 vom Hundert der Bruttopachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(2) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von Küster-/Schulländereien - die im Vollzug von Artikel 11 des Güstrower Vertrages auf die Kirche übertragen worden sind - werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird beim Kirchenkreis geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten der mit der Rückführung dieser Flächen befaßten Mitarbeiter und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet.

(3) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 Finanzsatzung ein Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei einer Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(4) 20 vom Hundert der Nettoerträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen, sowie die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielten Mehreinnahmen – gemäß Art. 21. Abs. 3 Einigungsvertrag in Verbindung mit §§ 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz – werden den örtlichen Kirchen zugewiesen. 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Erträge werden einem Fonds Erbpachtländereien zugeführt. Dieser Fonds ist vorrangig für die Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit den Erbpachtländereien und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben zu verwenden. Der Kirchenkreis als Treuhänder oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

§ 4

Zurückfließende Mittel aus dem Kirchensteuer-Clearingverfahren werden nach der Anzahl der Gemeindeglieder an die Kirchengemeinden ausgeschüttet.

§ 5

(1) Der Kirchenkreis kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben im Kirchenkreis und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die dem Kirchenkreis gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von 1.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2013 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Kirchenkreisrat. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für Gebäude des Kirchenkreises eingesetzt werden.

(2) Die Kirchenkreisrat kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 400.000 Euro im Haushaltsjahr 2013 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Kirchenkreisrat.

(3) In Ausnahmefällen kann der Kirchenkreisrat ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über 12 Monate) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2013, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 dieses Beschlusses ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich der Kirchenkreis bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

(4) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absatz 1 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, daß Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein zusätzlicher Zuweisungsbedarf entsteht.

§ 6

Der Kirchenkreisrat kann zur Durchführung dieses Beschlusses erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 nicht vor dem 1. Januar 2014 von der Kirchenkreissynode beschlossen sein sollte, kann der Kirchenkreis bis zur Beschlußfassung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des Haushaltsjahres 2014 entsprechend dem Haushaltsplan 2013 leisten, jedoch nicht über 25 vom Hundert der Jahresansätze (auf ein ganzes Haushaltsjahr bezogen) hinaus; nur in ganz besonderen und als solche nachzuweisenden Ausnahmefällen kann der Kirchenkreis bis zu 100 vom Hundert dieser Ansätze anweisen.

§ 7

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Beschlusses gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

Der Haushaltsbeschluss tritt am 10. November 2012 in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

2. Tagung

10. November 2012

Beschluss I/2-2

Beschluss

zum Programm „Lebendige Kirchenregion“

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat folgenden Beschluss gefasst:

„Im Rahmen des Programmes „Lebendige Kirchenregion“ wird die Arbeit der neu geschaffenen Kirchenregionen im Kirchenkreis durch Unterstützung einzelner Projekte gestärkt. Konkret geht es um die Unterstützung bei der Entwicklung der kirchlichen Arbeitsfähigkeit auf der Ebene einer Kirchenregion.

Im Haushalt 2013 und für zwei Folgejahre wird ein Haushaltsvolumen in Höhe von 40.000 € jährlich eingeplant.

Es wird eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Synode, des Kirchenkreisrates, der Regionalpastorinnen und -pastoren sowie der Stadt- und Landgemeinden eingesetzt, die unter Einbeziehung von Erfahrungen aus dem Programm „Einer Idee Raum geben“ und in Abgleich mit der Stiftung „Kirche mit Anderen“ eine Förderrichtlinie für das Programm „Lebendige Kirchenregion“ erarbeitet.

Voraussetzung soll sein, dass die Kirchenregion sich konstituiert hat und ihre finanzielle Grundausstattung zur Deckung der allgemeinen Geschäftskosten gebildet ist (§ 2 Absatz 3 der Satzung).

Das Programm soll vor Ablauf von drei Jahren evaluiert werden.

Die Kirchenkreissynode bittet den Kirchenkreisrat, die Einsetzung der Arbeitsgruppe vorzunehmen.

Die Kirchenkreissynode beschließt die Förderrichtlinie.“

Neubrandenburg, 10. November 2012

Christoph de Boor

Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

2. Tagung

10. November 2012

Beschluss I/2-3

Beschluss

zur Stellvertretung für die Pröpste

Die Kirchenkreissynode beschließt folgende Stellvertreterin und Stellvertreter für die Pröpstin und die Pröpste im Kirchenkreis Mecklenburg gemäß Artikel 68 Verfassung der Nordkirche:

Pröpstin Christiane Körner:	Pastor Jörg Albrecht
Propst Dr. Karl-Matthias Siegert:	Pastor Holger Marquardt
Propst Wulf Schünemann:	Pastor Karl-Martin Schabow
Propst Dirk Sauermann:	Pastorin Kathrin Kühl.

Neubrandenburg, 10. November 2012

Christoph de Boor

Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

2. Tagung

10. November 2012

Beschluss I/2-4

Beschluss

zur Förderrichtlinie der Stiftung „Kirchliches Bauen in Mecklenburg“

Die Kirchenkreissynode stimmt den Förderrichtlinien der Stiftung „Kirchliches Bauen in Mecklenburg“ zu. (Anlage)

Neubrandenburg, 10. November 2012

Christoph de Boor

Präses der Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss I/2-4

Förderrichtlinie der Stiftung „Kirchliches Bauen in Mecklenburg“

1. Die Stiftung fördert durch die Mitfinanzierung von Vorhaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 - 4 der Satzung das kirchliche Bauen in Mecklenburg.
2. Die Stiftung stellt für Vorhaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 - 3 der Satzung im Jahr 2013 einen Gesamtbetrag in Höhe von 80 % der Partnermittel und ab dem Jahr 2014 in der Regel bis zu 80 % der zur Verfügung stehenden Mittel bereit. In diesem Betrag sind die jährlichen Partnermittel in Höhe von 419.283,00 Euro enthalten.
 - 2.1 Der konkrete Betrag wird dem Kirchenkreisrat jeweils rechtzeitig vor Aufstellung der Bauobjektliste des Kirchenkreises benannt.
 - 2.2 Die Auszahlung erfolgt vorhabenbezogen auf Antrag des Kirchengemeinderates und nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bauvorhabens. Ein Verwendungsnachweis ist zeitnah vorzulegen.
3. Die Stiftung fördert Vorhaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Satzung im Jahr 2013 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 20 % der Partnermittel und ab dem Jahr 2014 in der Regel mit 20 % der zur Verfügung stehenden Mittel.
 - 3.1 Über die Vergabe beschließt der Vorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat. Ein Verwendungsnachweis ist zeitnah vorzulegen.
4. Der Vorstand legt im Rahmen seiner Berichtspflicht gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung Rechenschaft ab über die Förderung von Vorhaben.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

2. Tagung

10. November 2012

Beschluss I/2-5

Beschluss

zur Förderrichtlinie der Stiftung „Kirche mit Anderen“

Die Kirchenkreissynode stimmt der Förderrichtlinie der Stiftung „Kirche mit Anderen“ zu.
(Anlage)

Neubrandenburg, 10. November 2012

Christoph de Boor

Präses der Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss I/2-5

Förderrichtlinie der Stiftung „Kirche mit Anderen“

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte im Sinne der Stiftungssatzung sind alle Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden und Dienste und Werke sowie Vereine, die in Mecklenburg im Sinne der Stiftungsziele tätig sind. Das meint auch landeskirchliche Dienste und Werke, sofern das Projekt Mecklenburg betrifft.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Personal- und Sachkosten können gefördert werden.
- (2) Der Förderzeitraum liegt in der Regel zwischen 6 und 24 Monaten.
- (3) Im Ausnahmefall kann auch eine einmalige Veranstaltung gefördert werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind Projekte zur missionarischen Arbeit und innovative Projekte im Bereich der Jugend- und Familienarbeit sowie der Erwachsenenbildung.
Dazu zählen insbesondere:
 - sozialdiakonische Arbeit, in der sich soziale und bildungsbezogene Aspekte mit lebensnaher Kommunikation des Evangeliums verbinden
 - innovative Projekte der Gemeindeentwicklung und Gemeindeerneuerung
 - außergemeindliche Projekte und Arbeitsfelder, in denen Kirche Mitverantwortung in der Gesellschaft wahrnimmt.
- (2) Das Vorhaben soll Projektcharakter haben.
- (3) Förderfähig sind auch Projekte, die bereits andernorts erfolgreich durchgeführt wurden.
- (4) Vorrang haben Projekte, bei denen mehrere Partner zusammen arbeiten (Kirchengemeinden, Dienste bzw. Werke und außerkirchliche Akteure).
- (5) Regelaufgaben können nur dann gefördert werden, wenn neue Formen der Aufgabenbewältigung aufgezeigt werden.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Es sind nur solche Projekte förderfähig, bei denen der Antragsteller einen angemessenen Eigenbeitrag in finanzieller, personeller (auch ehrenamtlich) und/oder baulicher Hinsicht einbringt.

- (2) Die Zuwendungshöhe bemisst sich am Gesamtumfang eines Projektes und kann in der Regel bis zur Hälfte der Kosten decken. Weitere Fördermöglichkeiten (kirchliche, öffentliche, andere Stiftung) sollen in Anspruch genommen werden.
- (3) Projekte sind ab einem Gesamtumfang von 1.000,00 Euro förderfähig.
- (4) Geförderte Projekte, die eine große Wirkung nachweisen konnten und die Präsenz kirchlicher Arbeit in bisher wenig erreichten Bereichen ermöglichen, können zu Modellprojekten der Stiftung „Kirche mit Anderen“ werden. Sie können für einen längeren Zeitraum unterstützt werden.

5. Antragsverfahren und Durchführung

- (1) Anträge sind vor Beginn der Durchführung des Projektes an den Stiftungsvorstand bis zum 15. März und zum 15. September des Jahres zu stellen. Die Anträge müssen enthalten:
 - Antragsteller
 - ggf. Informationen zum Projektpartner
 - eine aussagefähige Projektbeschreibung
 - einen Zeitplan
 - einen detaillierten Kosten-und Finanzierungsplan.
- (2) Über die eingegangenen Anträge entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Stiftungsvorstand. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Auszahlung kann sukzessive erfolgen.
- (3) In den Haushalten kirchlicher Körperschaften sind die Projektmittel abzugrenzen.
- (4) Nicht benötigte Mittel sind zurück zu zahlen, soweit sie nicht über einen Ergänzungsantrag erneut bewilligt werden.
- (5) Ändern sich im Laufe der Durchführung eines Projektes grundlegende Voraussetzungen, ist eine zeitnahe Rückmeldung und ggf. eine erneute Entscheidung über die Förderung durch den Stiftungsvorstand notwendig.

6. Verwendungsnachweis, Bericht und Evaluierung

- (1) Der Antragsteller verpflichtet sich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Projektes eine vollständige Abrechnung der Projektkosten einzureichen. Auf Anforderung der Stiftung sind die Belege vorzulegen.
- (2) Der Antragsteller gibt einen Bericht über Ablauf und Ergebnisse des Projektes und stellt die Auswirkungen auf das Arbeitsfeld dar. Probleme und Schwierigkeiten auf dem Wege der Umsetzung sind hinsichtlich der Multiplikationsfähigkeit der Projekte aufzuzeigen. Eine aussagefähige Statistik, die Auskunft über die Reichweite des Projektes gibt, ist erwünscht. Die Wahrnehmung des Projektes in der Öffentlichkeit ist zu dokumentieren.

- (3) Bei Förderprojekten, die über ein Jahr hinaus gefördert werden, ist jährlich ein Bericht zu geben.
- (4) Für Kleinprojekte mit einer Fördersumme bis zu 1.000,00 Euro ist ein Kurzbericht zu geben.

7. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinien für die Stiftung treten mit Beschluss der Kirchenkreissynode und der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/2-6

I. Kirchenkreissynode

2. Tagung

10. November 2012

Beschluss

zum

Klimaschutz im Kirchenkreis Mecklenburg

1. Die Kirchenkreissynode bekräftigt den Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 2010, eine finanzielle Kompensation von CO²-Emissionen vorzusehen. Weiterhin bekräftigt sie den Beschluss vom 16. April 2011 zur ökofairen Beschaffung. Zugleich bittet sie die Kirchengemeinden und die Diakonischen Einrichtungen, sich diesen Initiativen anzuschließen. Auch die Gemeindeglieder in unserem Kirchenkreis sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen.
2. Die Kirchenkreissynode unterstützt die Klimakampagne der Nordkirche bei der Umsetzung ihrer Ziele für das Gebiet Mecklenburgs. Sie empfiehlt den Kirchengemeinden, die von der Kampagne zur Verfügung gestellten Materialien in die Arbeit vor Ort einzubeziehen.
3. Der Kirchenkreisrat wird beauftragt, im Hinblick auf die kirchlichen Liegenschaften und Gebäude zu prüfen, ob und ggf. wie mit diesen Ressourcen die Energiewende im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern weiter unterstützt werden kann. Die Prüfung beinhaltet auch die Möglichkeit, als Kirche selbst regenerative Energien zu erzeugen.
4. Die Kirchenkreisverwaltung wird beauftragt, das Verwaltungs- und Gebäudemanagement im Kirchenkreis Mecklenburg nach den Kriterien von Nachhaltigkeit und Energieeffizienz auszurichten.

Neubrandenburg, 10. November 2012

Christoph de Boor

Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

2. Tagung

10. November 2012

Beschluss I/2-7

Beschluss

zum

Antrag der Kirchenkreissynode an die Landessynode der Nordkirche, einen Ausschuss „Frieden, Umwelt und Bewahrung der Schöpfung“ zu bilden

Die Landessynode der Nordkirche wird gebeten, einen „Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ zu bilden.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, gesellschaftliche Herausforderungen und das Handeln der Kirche in den Bereichen des Konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung zu beraten und kirchenleitenden Gremien Vorschläge zu Stellungnahmen und zur Ausgestaltung kirchlichen Handelns zu machen. Er bezieht in seine thematische Arbeit die Fachkompetenz der auf diesem Gebiet tätigen Akteure aus den Diensten und Werken kontinuierlich mit ein.

Die Mitglieder des Ausschusses werden nach den Vorgaben der Geschäftsordnung von der Synode gewählt.

Der Ausschuss soll über die gesamte Wahlperiode der Synode tätig sein.

Für die Geschäftsführung des Ausschusses ist das Dezernat für Ökumene, Mission und Diakonie zuständig.

Neubrandenburg, 10. November 2012

Christoph de Boor

Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

2. Tagung

10. November 2012

Beschluss I/2-8

Beschluss

zum

**Antrag der Kirchenkreissynode an die Landessynode der Nordkirche,
einen Gemeindeausschuss zu bilden**

Die Landessynode der Nordkirche wird gebeten, einen Gemeindeausschuss zu bilden.

Neubrandenburg, 10. November 2012

Christoph de Boor

Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

2. Tagung

10. November 2012

Wahl I/2-Ausschüsse

Wahlergebnisse

Wahlen für die Ausschüsse

Ausschuss für Frieden, Umwelt und Gerechtigkeit

Frau Dr. Christa Möhring

Rechtsausschuss

Herr Olaf Eckert

Geschäftsausschuss

Herr Frank Urbach

Neubrandenburg, 10. November 2012

Christoph de Boor

Präses der Kirchenkreissynode